

Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft-AG

Rechtsanwaltskammer
Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72

76133 Karlsruhe

Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft

- mit Zweigniederlassung
 ohne Zweigniederlassung

Es handelt sich um eine

- Neugründung
 bestehende Rechtsanwalts-AG nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze

Umwandlung einer Gesellschaft

Anlagen

1. ein weiteres Stück des Antrags
2. beglaubigte Ablichtung der aktuellen Liste der Aktionäre mit Angabe ihrer Beteiligung (wie § 129 AktG) – wenn AG besteht
3. Ablichtungen der Anstellungsverträge
 - der Vorstände
 - der Prokuristen/innen
 - der Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
4. Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder
 beglaubigte Ablichtung des Gesellschaftsvertrages
5. Ablichtung der Gründungsurkunde
6. Nachweis des Abschlusses der Haftpflichtversicherung oder
 vorläufige Deckungszusage
7. **die mit Antragstellung fällige Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 €**
 - ist durch anliegenden Verrechnungsscheck beigefügt
 - wurde auf das Konto-Nr. 33011-759 bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75 überwiesen
8. Ablichtung des Gesellschafterbeschlusses über die Bestellung der Vorstände
 Ablichtung des Gesellschafterbeschlusses über die Bestellung der Prokuristen/innen
(8. nur, falls sich die Bestellung nicht aus Gesellschaftsvertrag oder Gründungsurkunde ergibt)
9. Ablichtung des Beschlusses über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
10. weitere Anlagen (je zweifach)

Antragstellerin (Vollständige Bezeichnung der Gesellschaft)	
Gegenstand des Unternehmens	Telefon
Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefax, E-Mail

Es wird die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beantragt. Eine Kanzlei wird am Sitz der Gesellschaft unterhalten (werden).

Es sind/es werden wie folgt Zweigniederlassungen eingerichtet:

Anschrift der Zweigniederlassung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; weitere Zweigniederlassungen auf besonderem Blatt)	Telefon, Telefax, E-Mail

Eine Kanzlei wird am Sitz jeder Zweigstelle unterhalten (werden).

1. Aktionäre sind:

Vorname, Zuname, Anschrift	Beruf (Zulassungs- bzw. Bestellungs-Urkunde in beglaubigter Ablichtung beifügen)

Die unter 1. Genannten erklären, beruflich in der Gesellschaft tätig zu sein und ihren Beruf nicht in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss oder zusätzlicher eigener Praxis auszuüben.

2. Vorstände sind:

Vorname, Zuname, Anschrift	Umfang der Vertretungsbefugnis	Beruf (Zulassungs- bzw. Bestellsurkunde in beglaubigter Ablichtung beifügen)

3. Die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte halten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen ebenso, wie Sie mehrheitlich den Vorstand stellen.

- ja nein

4. Prokuristen/innen sind/werden wir folgt bestellt:

Vorname, Zuname, Anschrift	Umfang der Vertretungsbefugnis	Beruf (Zulassungs- bzw. Bestellsurkunde in beglaubigter Ablichtung beifügen)

5. Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind/werden wie folgt bestellt:

Vorname, Zuname, Anschrift	Umfang der Vertretungsbefugnis	Beruf (Zulassungs- bzw. Bestellsurkunde in beglaubigter Ablichtung beifügen)

Weitere Aktionäre, Vorstände, Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigte sind ggf. auf einem besonderen Blatt anzugeben.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich/antworten wir in Kenntnis von §§ 36 a, 59 m BRAO vollständig und wahrheitsgemäß wie folgt:

a) Fragen	b) Erläuterungen	c) Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen
<p>1. Sind oder waren gegen, Aktionäre, Vorstände, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte, Aufsichtsratsmitglieder zum gesamten Geschäftsbetrieb</p> <p>a) Strafverfahren b) strafrechtl. Ermittlungsverfahren c) berufsgerichtliche Verfahren anhängig?</p>	<p>Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>2. Ist die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft bereits anderweitig beantragt, versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? § 59 h BRAO</p>	<p>Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>3. Sind die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft geordnet?</p> <p>a) Sind Mahn-, Klage- oder Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig (letzte Bilanz beifügen)?</p> <p>b) Ist die Gesellschaft in einem vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Schuldnerverzeichnis eingetragen (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO)?</p> <p>c) Ist die Gesellschaft durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt? § 59 d Nr. 2 BRAO</p>	<p>Ggf. Gericht, Aktenzeichen, Grund, Gläubiger und Höhe des Anspruchs angeben.</p> <p>Ggf. Gericht und Aktenzeichen angeben.</p> <p>Ggf. Gericht und Aktenzeichen angeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>4. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften unmittelbar beteiligt oder gibt es vertragliche Abreden mit zusammenschlussfähigen Einzelpersonen, die auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung gerichtet sind? § 59 c Abs. 2 BRAO</p>	<p>Ggf. nähere Erläuterungen beifügen.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>5. Üben Organe oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ihren in der Gesellschaft ausgeübten Beruf auch in einem weiteren Zusammenschluß aus? §§ 59 e Abs. 2, 59 f Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BRAO</p>	<p>Ggf. Art und Umfang erläutern.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>

Der Inhalt des Antrags ist uns bekannt. Jeder Unterzeichner/jede Unterzeichnerin versichert, dass die ihn/sie betreffenden Angaben zutreffend sind (§§ 59 c – 60 BRAO).

Ort und Datum

Unterschrift der Aktionäre

Ort und Datum

Unterschrift der Prokuristen/innen

Ort und Datum

Unterschrift des Handlungsbevollmächtigten
zum gesamten Geschäftsbetrieb

Ort und Datum

Unterschrift der Mitglieder des
Aufsichtsrates

Hinweise

zum Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft-AG

1. Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Die Rechtsanwaltskammer geht davon aus, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwalts-AG vom 10.01.2005 die Zulassung einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Rechtsanwalts-GmbH zulässig ist. Deshalb richtet sich die Antragstellung nach den Vorschriften für die Rechtsanwalts-GmbH, also §§ 59 c bis 60 BRAO. In diesen Vorschriften und in den §§ 61, 74, 74 a, 84, 115 c und 192 BRAO finden Sie weitere Verweisungen auf Vorschriften, die für die Rechtsanwaltsgesellschaft von Bedeutung sind. Naturgemäß sind die für die Struktur der Aktiengesellschaft unterschiedlichen Vorschriften des Aktiengesetzes ebenfalls zu berücksichtigen. Schließlich sind sämtliche berufsrechtlichen Vorschriften auch auf die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft anzuwenden. Sollten nach Kenntnis der Vorschriften weitere Fragen entstehen, erhalten Sie Auskünfte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Soweit zur Beantwortung der Fragen des Vordrucks weitergehende Ausführungen notwendig erscheinen, halten Sie sie bitte so ausführlich wie notwendig, um die erforderliche Prüfung im Hinblick auf die geltenden Vorschriften ohne weitere Rückfragen vornehmen zu können. Bei Zwangsvollstreckungsverfahren wird gebeten, die behördlichen Aktenzeichen und das Gericht anzugeben.
3. Nach § 59 j BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 € abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO).
4. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten/Verfahrensakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren auszusetzen ist (§ 59 g Abs. 4 BRAO). In allen Fällen werden Sie umgehend vom Eingang Ihres Antrages und von etwaigen Hinderungsgründen unterrichtet. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen.
5. Über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erhält diese eine Urkunde. (§ 12 Abs. 1 BRAO).
6. Da es spezielle gesetzliche Regelungen für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft nicht gibt, steht die Zulassung der Aktiengesellschaft unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung. Das bedeutet, dass ein Vertrauenstatbestand bis zu einer gesetzlichen Regelung nicht geschaffen werden kann und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen eine Anpassung der gesellschaftlichen Grundlagen und Strukturen an die gesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.